

In der Senatssitzung am 9. August 2022 im Umlauf beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Bremen, 01.08.2022

Vorlage für die Sitzung des Senats am 09.08.2022

„Aufnahme der Empfehlung zur Impfung gegen Affenpocken in die öffentliche Impfempfehlung des Landes Bremen“

A. Problem

In einigen Regionen der Welt einschließlich mehreren europäischen Ländern ist es zu Infektionen mit Affenpocken gekommen. Das Ausbruchsgeschehen wurde von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 23.7.2022 zur "Gesundheitlichen Notlage mit internationaler Tragweite" (Public Health Emergency of International Concern, PHEIC) erklärt. Die „Ständige Impfkommision des Robert-Koch-Institutes“ (STIKO) hat bereits am 21.06.2022 die Empfehlung zur post-expositionellen Prophylaxe und zur Indikationsimpfung gegen Affenpocken publiziert.

Wer bei einer Schutzimpfung eine gesundheitliche Schädigung erleidet, erhält den erlittenen Schaden u. a. nur ausgeglichen, wenn die Impfung durch die zuständige Landesbehörde öffentlich empfohlen wurde, § 60 Abs. 1 IfSG. Im Land Bremen gibt es eine Öffentliche Impfempfehlung vom 6. März 2018 (Brem.ABI. S. 198). Hiernach sind bestimmte Impfungen empfohlen. Es sind aber nur solche Impfungen mit Impfstoffen empfohlen, die vom Bundesinstitut für Impfstoffe und Biomedizinische Arzneimittel (Paul- Ehrlich- Institut) oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder dem Rat der Europäischen Union zugelassen und deren einzelne Chargen vom Paul- Ehrlich-Institut freigegeben oder von der Freigabe freigestellt sind.

Der derzeit gegen Affenpocken einzig verfügbare Impfstoff wird zwar von der Ständigen Impfkommision des Robert Koch-Instituts empfohlen, die Voraussetzungen der Öffentlichen Impfempfehlung sind jedoch nicht erfüllt. Insofern können Menschen, die sich in Form des sog. off-label-use impfen lassen, bei einem erlittenen Impfschaden keinen Schadensersatz nach § 60 IfSG geltend machen. Dies ist kein wünschenswerter Umstand, da es zur Eindämmung der Affenpocken erforderlich ist, dass sich zumindest gefährdete Personengruppen impfen lassen. Die Impfbereitschaft könnte aber wegen der fehlenden Einbeziehung in § 60 IfSG zu gering sein.

B. Lösung

Folgender Vorschlag wird dem Senat unterbreitet:

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz schlägt die Erweiterung der Öffentlichen Impfempfehlung des Landes Bremen dahingehend vor, dass Impfungen auch mit solchen Impfstoffen, die von der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut empfohlen werden, einzubeziehen sind.

C. Alternativen

Als Alternative käme in Betracht, die Öffentliche Impfempfehlung des Landes Bremen nicht auszuweiten. Dies würde aber Menschen, die aufgrund der Impfung gegen Affenpocken einen Impfschaden erleiden, grundsätzlich von einer Geltendmachung des Schadens ausschließen. Das ist angesichts des einzig wirksamen Mittels zur Bekämpfung der Affenpocken in Form der Impfung nicht ratsam.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Die Aufnahme der Impfung gegen Affenpocken in die öffentliche Impfempfehlung hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Mögliche finanzielle Auswirkungen können derzeit nicht beziffert werden, weil nicht bekannt ist, ob überhaupt Impfschäden entstehen, wie viele Menschen sich impfen lassen bzw. geimpft werden müssen und wie hoch ein möglicher Schaden sein könnte. Genderspezifische Auswirkungen ergeben sich nicht, da alle Geschlechter gleichermaßen betroffen sein können.

E. Beteiligung und Abstimmung

Eine Abstimmung mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und mit dem Magistrat Bremerhaven ist eingeleitet. Die Deputation Gesundheit hat diesem Vorgehen zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 09.08.2022 der Aufnahme der Empfehlung zur Impfung gegen Affenpocken in die öffentliche Impfempfehlung des Landes Bremen zu.

Anlage: Entwurf einer Änderung der Öffentlichen Impfempfehlung im Lande Bremen

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am XX. August 2022	Nr.
------	------------------------------	-----

Erste Bekanntmachung zur Änderung der Öffentlichen Impfpfählung des Landes Bremen

Vom XX. August 2022

Artikel 1

Die Öffentliche Impfpfählung des Landes Bremen vom 6. März 2018 (Brem.ABl. S.198) wird wie folgt geändert:

Nach dem zweiten Absatz wird der folgende Satz eingefügt:

„Ferner wird eine Schutzimpfung für die Postexpositionsprophylaxe (PEP) nach Affenpockenexposition (Orthopoxvirus simiae, Monkeypox virus, MPVX) und für die Indikationsimpfung von Personen mit einem erhöhten Expositions- und Infektionsrisiko in Bezug auf Affenpocken nach Maßgabe der jeweils aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) am Robert Koch-Institut öffentlich empfohlen.“

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den XX. August 2022

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen
und Verbraucherschutz